



Kinderschutzkonzept

verabschiedet durch die Schulkonferenz am 22.04.2024

Inhalt

Einführung	3
Grundlagen und Selbstverpflichtung	4
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Definitionen	4
Leitbild und Schulprogramm	6
Hausordnung und Verhaltenskodex	6
Räumliche Gegebenheiten	7
Handlungsleitfäden bei Kindeswohlgefährdungen	8
1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	8
2. Verfahrensweg bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld	9
3. Verfahrensweg bei einer vermuteten oder akuten institutionellen Kindeswohlgefährdung	10
4. Verfahrensweg bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gegenüber anderen Kindern	11
5. Verfahrensweg bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Personal	12
6. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen	12
Personalverantwortung	13
Fortbildung	13
Kooperation	13
1. Datenschutz	13
2. Abgrenzung Datenschutz und Schweigepflicht	14
3. Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern	14
4. Zusammenarbeit mit Eltern	14
5. Zusammenarbeit mit Grund- und Oberschulen, Förderschulen und Gymnasien	15
6. Zusammenarbeit mit externen Partnern	15
Partizipation	15
1. Definition	15
2. Ziele der Partizipation	16
3. Umsetzungsmaßnahmen	16
4. Evaluation	16
Präventionsangebote	17
Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	17
Anhangsverzeichnis	20

Einführung

Das Förderzentrum „Clemens Winkler“ ist eine öffentliche Einrichtung zur Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen. Es besteht aus der allgemein bildenden Förderschule Schule für Erziehungshilfe und der Beratungsstelle. Die Einrichtung hat sich zum Zentrum der Beschulung, Diagnostik und Beratung entwickelt und ist einer der beiden Förderstandorte in der Region. Sie verfügt über hohe Akzeptanz in der Schullandschaft, bei Eltern und Institutionen und bei Trägern der Jugendhilfe.

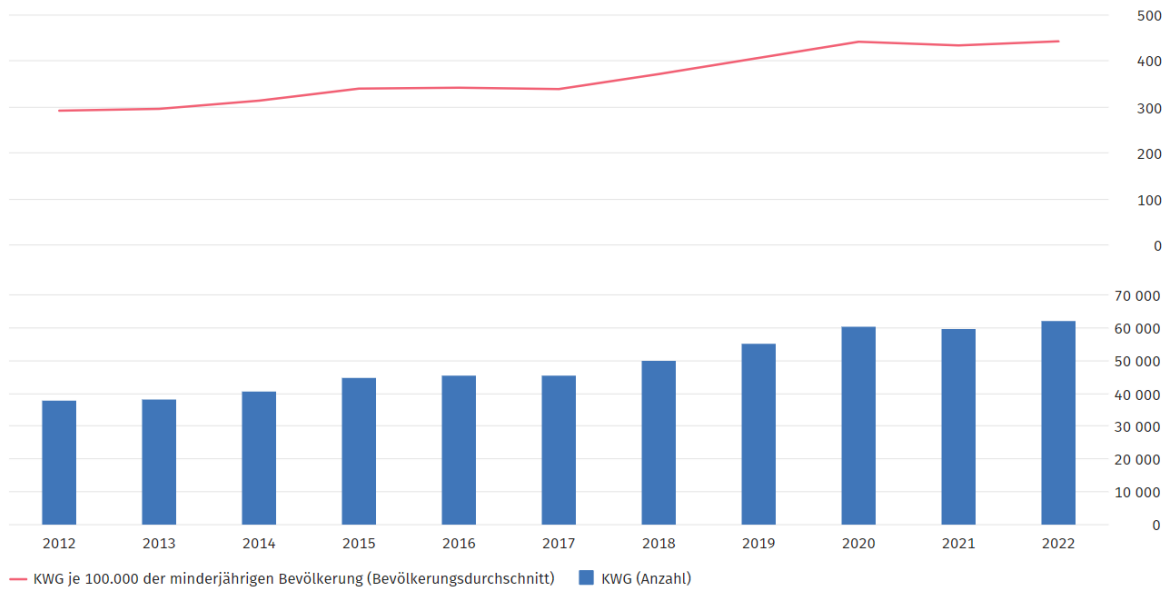
Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im emotionalen Erleben und sozialen Handeln ist von ständigen Konflikten zwischen gesellschaftlichen Zuständen und Anforderungen sowie der eigenen Persönlichkeitsentwicklung geprägt. Entwicklungsstörungen, Krankheiten, eine ungünstige Lernerfolgstendenz in der Schule und erschwerende soziale Lebensbedingungen wirken sich zusätzlich problemverstärkend aus. Eine möglichst allseitige und konsequente Förderung im Lebens- und Erlebnisraum Schule stellt für die Kinder und Jugendlichen eine reelle Chance dar, ihre – nicht nur schulischen – Problemlagen zu überwinden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehen wir unsere Hauptaufgabe als Förderschule für den Förderschwerpunkt emotional soziale Entwicklung im Kompetenztransfer mit den umliegenden Kindertageseinrichtungen, Grund- und Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen. Ebenso zentral wie die positive Förderung ist für das Kindeswohl der Schutz vor Gefahren oder schädigendem Verhalten. Frühzeitig eingeleitete präventive Maßnahmen können schwerwiegenden Entwicklungsstörungen von Kindern entgegenwirken. Dazu bedarf es in aller erster Linie einer umfassenden Information über eventuelle Störungsbilder, einer allseitigen Beratung aller am Erziehungsprozess Beteiligten und einer ganzheitlichen, frühzeitigen und professionellen pädagogischen und sonderpädagogischen Diagnostik. Die Umgestaltung unseres Förderzentrums zu einem Kompetenzzentrum eröffnet Perspektiven der Netzwerkarbeit im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen für die Region. Ausgehend von den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern arbeiten wir gemeinsam an der erfolgreichen und umfänglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Im Jahr 2022 hat die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland einen neuen Höchststand erreicht.¹ Unsere Anliegen sind das Wahren der Rechte des Kindes, der Schutz des Kindes vor übergriffigem Verhalten und bei Kindeswohlgefährdung. Die Handlungsfähigkeit soll gestärkt, Verfahren im Verdachts- und Ereignisfall festgeschrieben und Vernetzungsmöglichkeiten aufgewiesen werden.

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446600

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen akute und latente Fälle



2012 ohne Hamburg

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

2

Grundlagen und Selbstverpflichtung

I. Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit in unserem Förderzentrum gelten neben dem Sächsischen Schulgesetz und deren Verordnungen die UN-Kinderrechtskonventionen und seit 2012 auch das Bundeskinderschutzgesetz, besonders Artikel I Bundeskinderschutzgesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) als rechtliche Grundlage. Ziel des Gesetzes ist eine Stärkung aller Akteure hinsichtlich der Prävention und Intervention im Kinderschutz. Die staatliche Mitverantwortung wurde verankert und eine rechtliche Grundlage für niederschwellige, flächendeckende Beratungsangebote geschaffen. Die Vernetzung aller Akteure wurde in den Vordergrund gestellt.

Am 17. März 2023 wurde von der Kultusministerkonferenz der Leitfaden für Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Schulen verabschiedet. Dieser Leitfaden hat das Ziel, Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt anzusprechen und zu bekämpfen. Dadurch soll der Kinderschutz zu einem integralen Bestandteil des professionellen Schulalltags werden. In den Einrichtungen soll eine Kultur der Achtsamkeit entstehen, die die persönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Unversehrtheit, Partizipation und Beschwerde gewährleistet.

2. Definitionen

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohlerwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.³

² https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446602

³ § 8a Abs. 1 SGB VIII

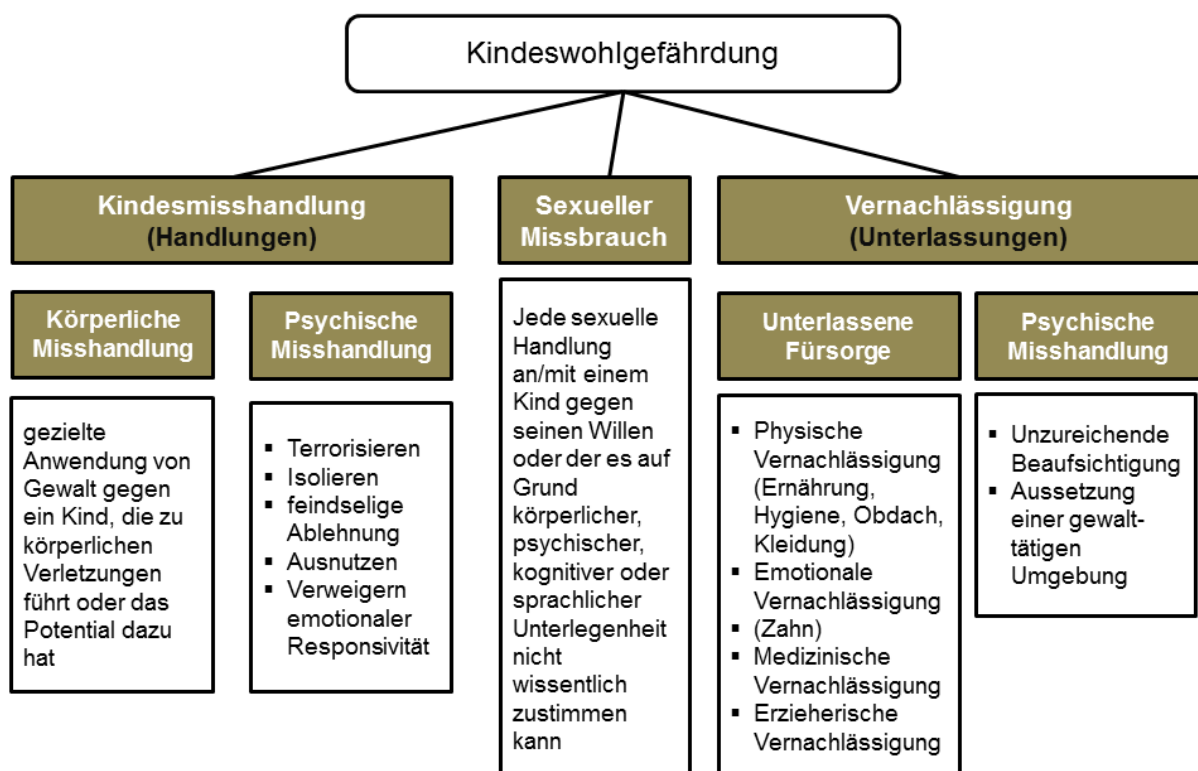
Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren.

Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes oder Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde⁴
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit⁵
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit⁶
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens⁷.

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern.⁸ Das staatliche Wächteramt gemäß Artikel 6 Abs. 11 Satz 2 GG können Familiengerichte⁹ oder Jugendämter¹⁰ wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

11



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

Formen von Kindeswohlgefährdung:

- **Vernachlässigung:** anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Versorgung und Pflege

⁴ Artikel 1 Satz 1 GG

⁵ Artikel 2 Absatz 11 Satz 1 GG

⁶ Artikel 2, Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Satz 1 GG

⁷ Artikel 14 Absatz 1 GG

⁸ Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG

⁹ § 1666 BGB

¹⁰ SGB VIII

¹¹ <https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de/fachhinweise-arbeitsmittel/klassifikation>

- **körperliche Misshandlung:** Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt, die vorhersehbar eine erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigung des jungen Menschen zur Folge haben könnte
- **psychische Misshandlung:** feindselige, abweisende, ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Dritten als fester Bestandteil der Erziehung, so z. B. das Anhalten zu strafbarem Verhalten, Isolierung von sozialen Kontakten, anhaltende Verweigerung von emotionaler Zuwendung, aber auch das wiederholt massive Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder die gezielte Entfremdung von einem Elternteil
- **sexuelle Gewalt:** Verstoß gegen sexuelle Selbstbestimmung, die negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des jungen Menschen haben könnten, unabhängig vom Verhalten oder eventuell aktiver Beteiligung des jungen Menschen

Latente Kindeswohlgefährdung:

Es handelt sich um eine teilweise verdeckte, oftmals nicht offensichtliche, schlummernde Schädigung an Kindern oder Jugendlichen, die langfristige Folgen nach sich ziehen kann. Es besteht die Vermutung, dass weitere Gefährdungslagen vorliegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Zeitnahes Handeln ist erforderlich.

Akute Kindeswohlgefährdung:

Ist eine aktuell wahrgenommene und offensichtliche Gefahr oder Bedrohung für Leib und Leben des Kindes. Sofortiges Handeln ist notwendig. Akute Kindeswohlgefährdungen können z. B. sein: Mitteilung einer Entführungsabsicht, sichtbare Verletzungen (durch Menschen verursacht), Suizidabsicht, konkrete Äußerungen über körperliche oder sexuelle Gewalt, die dem Kind passieren wird, wenn es die Schule verlässt.

Leitbild und Schulprogramm

Leitbild und Schulprogramm sind wichtige Aushängeschilder für unser Förderzentrum. Sie werden neuen Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und sind auf der Website einsehbar. Leitbild und Schulprogramm werden regelmäßig evaluiert.

Hausordnung und Verhaltenskodex

Die Hausordnung und der Verhaltenskodex enthalten Verhaltensregeln „technischer“ Art und im Umgang miteinander. Die Hausordnung hängt im Schulgebäude aus, ist auf der Website einsehbar und sowohl Schülerinnen und Schülern, Eltern als auch dem Kollegium bekannt.

Um allen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden eine geschützte, sichere und vertrauensbasierte Atmosphäre bieten zu können, legen wir unserer Arbeit den hier folgenden Verhaltenskodex zugrunde.

In unserer Einrichtung werden körperliche, psychische oder sexuelle Grenzübertritte nicht toleriert. Sowohl Kinder als auch Erwachsene haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Unter keinen Umständen wird die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen missachtet oder verletzt. Von Schülerinnen und Schülern gesuchte körperliche Nähe zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll alters- und situationsabhängig aufgefangen, im Laufe der Schulzeit reduziert und in eine angemessene Kontaktaufnahme gelenkt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen

eine ihrer Tätigkeit schulgemessene Kleidung. Werden die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern durch andere verletzt, greift das Kollegium zum Schutz der Betroffenen ein. Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur für schulische Zwecke und mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten gemacht werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel nicht über ihre privaten Accounts (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp) Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern auf. Ausnahmen, die schulische Belange betreffen, werden im Klassenteam und mit den Sorgeberechtigten besprochen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen mit den Schülerinnen und Schülern keine Gespräche über die eigenen persönlichen Belastungen. Private Geschenke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schülerinnen oder Schüler sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen werden im Schulteam abgesprochen.

Sollte eines der genannten Verhalten bei anderen Mitarbeitenden oder Eltern, beziehungsweise anderen Personen oder auch anderen Kindern oder Jugendlichen im Haus auffallen, darf dies nicht ignoriert werden und muss aktiv angesprochen bzw. sichtbar gemacht werden. Über diese bisher genannten nicht tolerierbaren Verhaltensweisen hinaus haben wir uns auf die folgenden Punkte verständigt, welche zusätzlich Teil unseres Verhaltenskodex sein sollen:

- Wir sind eine Schule, die alle Kinder und Jugendlichen befähigen will, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen, anzunehmen und gemeinsam mit uns Pädagogen und den Eltern an ihnen zu arbeiten. Diese besondere Atmosphäre schafft Raum für Akzeptanz und Toleranz.
- Wir sehen im Mittelpunkt unserer Arbeit das einzelne Kind mit seiner persönlichen Lebenssituation und begreifen herausforderndes Verhalten von Heranwachsenden als Herausforderung an unser professionelles Handeln.
- Wir fördern und fordern jeden Schüler entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten und versuchen damit, jedem Schüler einen ihm angemessenen Schulerfolg zu gewährleisten.
- Wir rhythmisieren den Schultag und unterstützen das Lernen durch Phasen der Anspannung und Entspannung, Sport und Spiel.
- Wir akzeptieren die Eltern als Experten für ihr Kind und schätzen deren Kompetenzen.
- Wir beraten Pädagogen und Eltern kompetent bei der sonderpädagogischen Förderung der Schüler.
- Wir begegnen uns untereinander und allen an der Erziehung Beteiligten vertrauensvoll und wertschätzend.
- Wir arbeiten kooperativ mit Kindertagesstätten, Grund- und Oberschulen, Förderschulen sowie Gymnasien zusammen.

Räumliche Gegebenheiten

Die Einrichtungstür ist durchgängig geschlossen. Die Schulleitung lässt die Schülerinnen und Schüler an Schultagen täglich zwischen 07:00 Uhr und 07:45 Uhr ins Schulhaus ein und begrüßt diese. Sorgeberechtigte, Lieferanten und andere externe Fachkräfte müssen sich an der Klingelanlage anmelden, bevor Sie über den elektronischen Türöffner eingelassen oder sie persönlich abgeholt werden.

Toiletten sind Zonen höchster Intimität. Die Toiletten sind jederzeit abgeschlossen, Schülerinnen und Schüler bitten bei Bedarf um das Aufschließen. Die aufschließende Fachkraft

wartet vor der geschlossenen Tür, bis das Kind oder der Jugendliche den Raum wieder verlässt und vergewissert sich abschließend, dass dieser wieder verschlossen ist. Schülerinnen und Schüler halten sich nicht ohne Beaufsichtigung in den Klassenräumen auf. Zu den Hofpausen sind die Klassenräume zu verschließen.

Das Grundstück des Förderzentrums erstreckt sich nicht nur auf einen abgeschlossenen Hinterhof, sondern ebenso auf einen abschließbaren Sportplatz mit Turnhalle. Der Zutritt ist Unbefugten untersagt, alle Zugänge sind verschlossen zu halten. Um auch versteckte Winkel auf dem Gelände im Auge zu behalten, sind zu jeder Hofpause mehrere Fachkräfte zur Beaufsichtigung eingeteilt.

Handlungsleitfäden bei Kindeswohlgefährdungen

I. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Es gibt diverse Anzeichen, die darauf hinweisen können, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht. Veränderungen und Hinweise könnten auf Vernachlässigung und/oder Gewalt zurückzuführen sein, aber es existieren auch möglicherweise ganz andere Ursachen. Es ist unerlässlich, alternative Gründe stets zu berücksichtigen und zu klären, wenn Symptome bemerkt werden und eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird.

Gewichtige Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung können zum Beispiel sein:

I. Äußere Erscheinung des Kindes:

- starke Unterernährung
- fehlende oder unzureichende Körperhygiene (z.B. faule Zähne, Kotreste auf der Haut)
- massive und/oder wiederholte Verletzungen (z.B. Striemen, Blutergüsse, Narben, Verbrennungen oder Knochenbrüche) ohne erklärbare Ursache
- wiederholtes Erscheinen in witterungsunangemessener Kleidung

2. Verhalten des Kindes oder Jugendlichen:

- starker schulischer Leistungsabfall
- wiederholte Schulbesuchspflichtsverletzungen
- Kind oder Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- wiederholte und/oder schwere gewalttätige Handlungen bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind oder Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten)
- Äußerungen des Kindes, die auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt hinweisen
- Kind begeht häufig Straftaten
- der Schüler oder die Schülerin hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Sorgeberechtigte in der Öffentlichkeit auf

3. Verhalten der Sorgeberechtigten:

- Gewalt zwischen den Bezugspersonen
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung oder Kleidung
- häufiges massives Beschimpfen, Bedrohen oder Erniedrigen des Kindes

- massive oder häufige körperliche Gewalt (Schütteln, Schläge, Einsperren)
- uneingeschränkter Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Isolierung des Kindes (Verbot des Kontaktes zu Gleichaltrigen)
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder benötigter Förderung
- Obdachlosigkeit
- persönliche Situation der erziehungsberechtigten Person oder der häuslichen Gemeinschaft
- häufig berauschte oder benommen wirkende Erscheinung einzelner Personen der häuslichen Gemeinschaft
- verwahrloste, verdreckte Wohnung
- das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes und von jeglichem Spielzeug
- Kind oder Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten eingesetzt

Es ist notwendig, zwischen aussagekräftigen Hinweisen und vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen zu unterscheiden, um eine fundierte Beobachtung vorzunehmen. Dabei ist zu betonen, dass allein die hochwahrscheinliche Gefahr einer schweren Schädigung des Kindes durch seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt oder durch erhebliche Vernachlässigung ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII in Gang setzt. Die Besorgnis um eine problematische Lebenssituation hingegen löst dieses Verfahren nicht aus.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend dargestellten Verfahrenswege einzuhalten.

2. Verfahrensweg bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld

1. Feststellung von Anzeichen oder Verdachtsmomenten

- Lehrerinnen und Lehrer, Schulpersonal oder andere Personen beobachten Verhaltensauffälligkeiten oder andere Anzeichen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten können
- der Schüler oder die Schülerin berichtet einem Mitglied des Kollegiums von einer Kindeswohlgefährdung

2. Dokumentation und Gespräch

- die festgestellten Anzeichen werden sorgfältig dokumentiert
- bei Bedarf werden Gespräche mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen geführt (weitere Informationen, Ausmaß der möglichen Gefährdung)

3. Interne Meldung an die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin

- bei konkreten Anhaltspunkten oder einem ernsthaften Verdacht erfolgt eine interne Meldung an die Schulleitung unter Einbeziehung der Schulsozialarbeiterin
- alle relevanten Informationen und Beobachtungen werden weitergegeben
- es wird eine erste Einschätzung über das weitere Vorgehen getroffen

4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Planung der weiteren Handlungsschritte im Team
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten, eventuell Abschluss einer Erziehungsvereinbarung (bspw., dass Eltern Kontakt zum Jugendamt aufnehmen)

4. Akute Kindeswohlgefährdung

- Schulleitung melden Verdachtsfall an Jugendamt (Mitteilungsbogen)
- Jugendamt bestätigt Eingang der Meldung
- Jugendamt veranlasst weitere Maßnahmen und gibt Rückmeldung an Schulleitung

- Überprüfung, ob Vereinbarung eingehalten wurde

- Wenn Vereinbarung nicht oder nicht ausreichend eingehalten wurde: Meldung ans Jugendamt (Mitteilungsbogen)
- Jugendamt bestätigt Eingang der Meldung
- Jugendamt veranlasst weitere Maßnahmen und gibt Rückmeldung an Schulleitung

Während des gesamten Prozesses erfolgt eine enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt, Sorgeberechtigten und gegebenenfalls anderen relevanten Akteuren, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

3. Verfahrensweg bei einer vermuteten oder akuten institutionellen Kindeswohlgefährdung

Die initiale Maßnahme zur Prävention von Machtmissbrauch im beruflichen Umfeld liegt im Bewusstwerden und dem damit einhergehenden Wissen über potenzielle Gefährdungen. Unser vorrangiges Ziel ist es daher, ein Umfeld zu schaffen, das unseren Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik vermittelt und ihnen so ein angstfreies Arbeiten ermöglicht. Dies kann nur realisiert werden, indem eine Atmosphäre und eine Unternehmenskultur geschaffen werden, die es erlauben, sich offen und professionell mit solchen Angelegenheiten auseinanderzusetzen.

1. Feststellung von Anzeichen oder Verdachtsmomenten

- Lehrerinnen oder Lehrer, Schulpersonal oder andere Personen im schulischen Umfeld beobachten Unregelmäßigkeiten oder Anzeichen, die auf eine mögliche institutionelle Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten

2. Dokumentation und Meldung an die Schulleitung

- die festgestellten Anzeichen werden an die Schulleitung gemeldet und sorgfältig dokumentiert

3. Interne Überprüfung durch die Schulleitung

- die Schulleitung überprüft den Sachverhalt intern, hierbei können Gespräche mit dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin, dem involvierten Personal und anderen relevanten Personen geführt werden
- die Schulleitung sammelt Informationen, um eine erste Einschätzung vorzunehmen; bei unbeabsichtigten, geringen Grenzverletzungen, kann die entsprechende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter auf das Fehlverhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen angesprochen werden

4. Einbindung des Arbeitgebers bzw. der Aufsichtsbehörde

- bei begründetem Verdacht erfolgt die Einbindung der Aufsichtsbehörde und des Arbeitgebers (Landesamt für Schule und Bildung oder freie Träger bei externem Personal)
- die Schulleitung informiert diese Instanzen über die Situation und leitet alle relevanten Unterlagen weiter

5. Prüfung und Stellungnahme der Aufsichtsbehörde

- die Aufsichtsbehörde prüft den Fall und nimmt hierzu Stellung
- dies kann eine Überprüfung vor Ort, Gespräche mit Beteiligten und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen umfassen

6. Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Intervention

- sollte die Aufsichtsbehörde feststellen, dass institutionelle Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Schutzmaßnahmen und Interventionen eingeleitet (Überarbeitung von internen Abläufen, Schulungen für das Personal, oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation)
- über personalrechtliche Konsequenzen oder Hilfsangebote entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung bzw. der Arbeitgeber (bei externem Personal)

7. Berichterstattung an das Ministerium für Kultus

- bei schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Berichterstattung durch das Landesamt für Schule und Bildung an das Ministerium für Kultus (Fälle, die über den schulischen Bereich hinausgehen und möglicherweise systemische Probleme aufzeigen)

Während des gesamten Prozesses findet eine enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Schulträger, der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls anderen relevanten Stellen statt, um die angemessenen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten.

4. Verfahrensweg bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gegenüber anderen Kindern

1. Feststellung von Anzeichen oder Verdachtsmomenten

- Lehrerinnen oder Lehrer, Schulpersonal oder andere Personen im schulischen Umfeld beobachten das Verhalten oder Anzeichen von grenzverletzendem Verhalten innerhalb der Schülerinnen und Schüler
- Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler informieren die Fachkräfte über eine Grenzüberschreitung

2. Überprüfung durch die Fachkraft

- Überprüfung des Verdachts oder des Geschilderten und gegebenenfalls Intervention, Dokumentation und Gesprächsführung innerhalb des Klassenverbandes oder innerhalb der beteiligten Kindern (bei einfachen Auseinandersetzungen, die keine strafrechtliche Relevanz aufweisen)

3. Dokumentation und Meldung an die Schulleitung

- die festgestellten Anzeichen oder geschilderten Vorfälle werden bei strafrechtlich relevanten Übergriffen umgehend an die Schulleitung gemeldet und sorgfältig dokumentiert, die Schulsozialarbeiterin ist einzubeziehen
- Die Klassenkonferenz entscheidet über Ordnungsmaßnahmen nach dem Sächsischen Schulgesetz
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten und, wenn notwendig, anderer Behörden (Polizei, Jugendamt)

4. Meldung an das Landesamt für Schule und Bildung

- in schweren Fällen: Meldung eines besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung

5. Verfahrensweg bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Personal

1. Körperliche oder bedrohliche Situation wird festgestellt

- Lehrerinnen oder Lehrer, Schulpersonal oder andere Personen im schulischen Umfeld erleben eine bedrohliche Situation oder Körperverletzung durch ein Kind oder einen Jugendlichen

2. Dokumentation und Meldung an die Schulleitung

- der Vorfall wird an die Schulleitung gemeldet und dokumentiert

3. Eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 SächsSchulG wird ausgesprochen

- die betreffende Fachkraft oder die Klassenlehrkraft informiert die Sorgeberechtigten über den Vorfall sowie die Konsequenz und erstellt den Bescheid über die Ordnungsmaßnahme
- die Klassenkonferenz berät über weitere Maßnahmen
- der betreffenden Fachkraft steht es frei, den Vorfall zur Anzeige zu bringen

4. Meldung an das Landesamt für Schule und Bildung

- in schweren Fällen: Meldung eines besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung

6. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

„Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen [...] stellt immer – auch wenn sie beispielsweise erfolgt, um die Gefahr einer Selbstschädigung abzuwenden – einen Eingriff in die grundlegenden Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie eine Einschränkung ihrer Handlungsspielräume dar. Daher ist sie grundsätzlich problematisch, hochgradig sensibel und reflexionsbedürftig.“¹²

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten als letztes Mittel bei der Gefahrenabwehr für das betroffene Kind selbst, aber auch für andere Schülerinnen und Schüler oder Personal angewandt werden. Zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zählen sowohl körperliche als auch räumliche Grenzen, wie zum Beispiel das Festhalten, das (Weg-)Tragen, das Verschließen eines Raums und das Sitzenbleiben auf einem Stuhl.

Wir erkennen an, dass es Situationen geben kann, in denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen notwendig sind, um unsere Schülerinnen und Schüler sowie das Personal zu schützen. In solchen Fällen können diese Maßnahmen dem betroffenen Kind oder Jugendlichen helfen, sich selbst zu regulieren, dienen in jedem Fall jedoch dem Schutz. Dabei ist es wichtig, das persönliche Recht des Kindes oder Jugendlichen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Unversehrtheit gegenüber der aktuellen Gefahr abzuwägen.

Nachdem eine freiheitsbeschränkende Maßnahme ergriffen wurde, erfolgt eine Nachbesprechung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen. Anschließend findet eine Fallberatung im Kollegium statt, um zu prüfen, ob es alternative Handlungsstrategien gegeben hätte oder ob die Freiheitsbeschränkung tatsächlich das letzte Mittel darstellte. Dabei steht nicht die Schuldzuweisung im Vordergrund, sondern vielmehr eine kontinuierliche Reflexion der täglichen Handlungen und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten.

¹² Schuppener et al., 2022, S. 3

Personalverantwortung

Die Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdungen, insbesondere bei sexueller Gewalt, ist Aufgabe der Schulleitung. Die Schulleitung stimmt sich mit dem Landesamt für Schule und Bildung über neu einzustellendes Personal ab, reagiert in Verdachtsmomenten besonnen und informiert die entsprechenden Stellen bei Handlungsbedarf.

Fortbildung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung regelmäßiger schulinterner Fortbildungen. Mögliche Schwerpunkte hierbei sind:

- Umgang mit Verfahrenswegen und Handlungsabläufen bei Kindeswohlgefährdung
- Präventive Themen:
 - Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen bei Kindern
 - Unterstützung und Respektierung der Individualität von Kindern
 - Förderung wertschätzender Kommunikation
 - Deeskalation in Konfliktsituationen

Alle aktiven Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und sonstiges Schulpersonal sind über das bestehende Kinderschutzkonzept informiert.

Neu an die Schule kommendes pädagogisches Personal wird von der Schulleitung über das schulinterne Kinderschutzkonzept informiert und im Umgang geschult. Dabei werden sowohl der Verhaltenskodex der Schule als auch die Handlungsleitfäden vorgestellt.

Neben Lehrkräften, Erzieherinnen, und nichtpädagogischem Personal können auch Personen über Kooperationspartner oder als Honorarkräfte stundenweise an der Schule tätig sein. Die Schulleitung stellt diesen Kooperationspartnern und externen Personen das schulinterne Kinderschutzkonzept vor, bevor sie aktiv werden dürfen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine grundlegende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern am Förderzentrum.

Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachkräfte ist für die Prävention sowie im Verdachtsfall essentiell.

I. Datenschutz

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist entscheidend für einen wirksamen Kinderschutz. In diesem Kontext bilden die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse der Datenschutzgesetze und spezifischer Fachgesetze die Grundlage. Falls keine gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung existieren, wird die Einwilligung der Sorgeberechtigten für den Austausch von kindbezogenen Informationen und Sachverhalten zwischen verschiedenen Institutionen benötigt.

2. Abgrenzung Datenschutz und Schweigepflicht

Es ist wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen Datenschutz und Schweigepflicht zu treffen. Die Schweigepflicht wird durch den § 203 StGB geregelt, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe stellt (Geld- oder Freiheitsstrafe). Dabei spielt es eine Rolle, ob während eines Beratungsgesprächs eine bestimmte Information unter dem Hinweis auf besondere Vertraulichkeit offenbart wurde (Geheimnis). Die Schweigepflicht kann auch aus dem Arbeitsvertrag oder aus bestimmten Berufen (z.B. sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte) resultieren, wobei Verstöße zivil- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Schweigepflicht richtet sich immer direkt an die Fachkraft, da nur natürliche Personen strafbar sind.

Im Gegensatz dazu ist der Datenschutz ein Sammelbegriff für alle Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollen, das eine Ausprägung des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Grundgesetz) ist. Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz zuerst an den Jugendhilfeträger oder die Einrichtung und verpflichtet diese, sicherzustellen, dass nur befugte Personen innerhalb und außerhalb der Organisation Zugang zu den erhobenen Daten erhalten. Die Datensicherheit muss nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet sein. Gesetzliche Befugnisse in den Datenschutzregelungen geben zudem verbindlich vor, welche Daten(-kategorien) ohne Einwilligung der Betroffenen pflichtgemäß verarbeitet werden dürfen.

Auch hinsichtlich der geschützten Informationen gibt es Unterschiede zwischen Datenschutz und Schweigepflicht. Während die Schweigepflicht den Schutz von "anvertrauten Geheimnissen" betrifft, bezieht sich der Datenschutz in der Regel auf alle "erhobenen Daten" mit Bezug zu einer natürlichen Person. Für den Datenschutz vorrangig gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG).

Aus den erläuterten Gründen ist zwingend auf die Unterzeichnung der Schweigepflichtsentbindung durch die Erziehungsberechtigten und andere beteiligte Personen zu achten.

3. Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern

- Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler ab Klasse 4 bei der demokratischen Teilnahme am Schulleben. Die Klassensprecher nehmen einen hohen Stellenwert an der Schule ein und erhalten eine Grundausbildung für ihre Tätigkeit.
- An unserer Einrichtung ermöglichen wir die Ausbildung im Streitschlichter-Camp.

4. Zusammenarbeit mit Eltern

- Die aktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den Eltern unserer Schülerinnen und Schüler stellt einen unersetzlichen Grundbaustein unserer Arbeit dar.
- Wir begegnen uns in gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit und mit Vertrauen in die Fähigkeiten des jeweils anderen.
- Um die Eltern aktiv in unsere Arbeit einzubeziehen, bieten wir thematische Elternabende und Elternrundbriefe zu Erziehungsfragen an und laden zu Elterntreffen oder Elternseminaren ein.

- Eine Elternsprechstunde bietet monatlich eine konstante Möglichkeit für Gespräche mit allen an der Einrichtung Beschäftigten.
- Wir vermitteln Gespräche mit externen Partnern und begleiten Eltern bei Bedarf zu diesen Gesprächen.
- Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen bauen wir auf die Unterstützung der Eltern bei Festen und Veranstaltungen der Schule.

5. Zusammenarbeit mit Grund- und Oberschulen, Förderschulen und Gymnasien

- Als Kompetenzzentrum für den Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung bündeln wir an unserer Einrichtung sonderpädagogisches Fachwissen, welches wir den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Verfügung stellen.
- Kooperationsvereinbarungen stellen die Arbeit auf eine feste und verlässliche Basis. Inhalte der Vereinbarungen können Folgende sein:
 - Unterstützung im Bereich Prävention, Diagnostik, Inklusion
 - gemeinsame Schulveranstaltungen, Sportwettkämpfe
 - Fortbildungsangebote für das Kollektiv und Eltern
 - Netzwerkarbeit im Bereich des Förderschwerpunktes
 - Bereitstellung und Austausch von sonderpädagogischer Literatur und Fördermaterialien

6. Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Im Prozess der Diagnostik, der individuellen sowie sonderpädagogischen Förderung und auch im Prozess der Prävention und des Schutzes unserer Schülerinnen und Schüler sind wir auf eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie Jugend- und Gesundheitsämtern, Ärzten, Psychologen, Therapeuten u.a. angewiesen und nutzen diese zur erfolgreichen Förderung unserer Kinder und Jugendlichen.
- Um möglichst ganzheitlich handeln zu können, bestehen außerdem Kooperationen mit der Stiftung Lesen, dem Mittelsächsischen Theater Freiberg, der Präventionsstelle der Polizei und der Unfallkasse Sachsen. Weiterhin ist das Förderzentrum BNE-Lotse und nimmt an den Projekten Fit4future und Schule mit Herz teil.

Partizipation

Die Förderung von Partizipation an unserem Förderzentrum ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Philosophie. Diese ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf eine aktive Teilnahme am schulischen Leben und stärkt ihre Selbstbestimmung sowie ihr Selbstbewusstsein. Zur Stärkung der sozialen Kompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler sowie zur Prävention von sexueller Gewalt und jeder anderen Form der Kindeswohlgefährdung werden sowohl Themen im Unterricht aufgegriffen als auch Projekten und Präventionsangeboten genutzt und umgesetzt.

I. Definition

Unter Partizipation verstehen wir die altersgerechte Einbeziehung aller Schülerinnen und Schüler in Entscheidungsprozesse, die ihre schulische Erfahrung betreffen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Unterricht, sondern auch auf schulische Aktivitäten, Veranstaltungen und die Gestaltung des schulischen Umfelds.

2. Ziele der Partizipation

1. Förderung der individuellen Entwicklung: Partizipation soll die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, indem sie ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, Selbstreflexion und Mitgestaltung stärkt.
2. Stärkung des Gemeinschaftsgefühls: Durch die Beteiligung am schulischen Leben sollen die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl der Zugehörigkeit und Mitverantwortung entwickeln.
3. Förderung von Kommunikation und sozialen Fähigkeiten: Partizipation bietet die Möglichkeit zur Verbesserung der kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
4. Prävention vor Übergriffen: Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in Aufklärungsmaßnahmen zu verschiedenen Formen von Übergriffen, um das Bewusstsein zu schärfen und Präventionsstrategien zu vermitteln.

3. Umsetzungsmaßnahmen

1. Klassenräte und Schülerversammlungen: Regelmäßige Treffen auf Klassen- und Schulebene ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, ihre Anliegen zu besprechen, Ideen einzubringen und an Entscheidungen teilzunehmen.
2. Barrierefreie Kommunikation: Gewährleistung einer klaren und zugänglichen Kommunikation, um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Meinungen und Ideen verständlich äußern können.
3. Inklusive Unterrichtsformate: Integration partizipativer Elemente in den Unterricht, um die Schülerinnen und Schüler aktiv am Lernprozess teilhaben zu lassen und ihre Interessen zu berücksichtigen.
4. Schülervvertretung: Etablierung einer Schülervvertretung, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung und Lehrerschaft vertritt.
5. Eltern- und Lehrerpartizipation: Einbeziehung von Eltern und Lehrern in den Partizipationsprozess, um eine umfassende Zusammenarbeit zu gewährleisten und gemeinsam Entscheidungen zu treffen.

4. Evaluation

Regelmäßige Evaluationen des Partizipationskonzepts sollen sicherstellen, dass die definierten Ziele erreicht werden und ermöglichen Anpassungen, um den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Auf aktuelle Vorkommnisse wird mit entsprechenden Angeboten reagiert.

Präventionsangebote

Folgende Themen und Projekte finden sich in unserem Schulprogramm, Unterrichtsplan und unserer Grundhaltung wieder:

- Kinderrechte
- Sexualerziehung
- Umgang mit Medien
- Spielen macht Schule
- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage
- Anti-Mobbing-Angebote
- Deeskalationstraining
- Streitschlichterausbildung
- Klasse2000
- Lubo aus dem All
- verschiedene Präventionsangebote der Polizei
- verschiedene Angebote des Mittelsächsischen Theaters

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderzentrums haben die Möglichkeit, individuelle Beratung durch die Schulsozialarbeiterin oder die Beratungslehrerin in Anspruch zu nehmen.

Bei persönlichen Anliegen, die den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, können sich Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll an Frau Brunner, die Schulsozialarbeiterin Frau Hetze oder an die jeweilige Klassenlehrerin wenden.

Ebenso haben Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Option, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Insbesondere im Falle eines möglichen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung steht sie beratend und begleitend zur Seite. Auch besteht ein enger Kontakt zu einer Psychologin, welche unterstützend für das Kollegium zur Seite steht.

Zusätzlich stehen die Schulsozialarbeiterin und die Beratungslehrerin auch als Ansprechpartnerinnen für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Verfügung. Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll an die Ansprechpartnerinnen wenden, um Beratung sowie Informationen über weitere Hilfsangebote zu erhalten und bei Bedarf entsprechend weitervermittelt zu werden.

Den Lehrkräften, den pädagogischen Fachkräften, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind u. a.:

Hilfe zur Erziehung, Familienhilfe, Suchtberatung

Diakonisches Werk Freiberg e.V.
Petersstraße 44
09599 Freiberg
03731-482100
www.diakonie-freiberg.de

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Allgemeiner Sozialer Dienst
03731 799-6500
www.landkreis-mittelsachsen.de

Landesverband AD(H)S-Sachsen.de
Händelstraße 16
09669 Frankenberg
037206-88176
www.adhs-sachsen.de

Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt

Frauenschutzhaus Freiberg
03731-22561
www.frauenschutzhaus-freiberg.de

„IKOS“ Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking
Hainstraße 125
09130 Chemnitz
0371-9185354
www.ikos-chemnitz.de

Weißer Ring e.V.
Hotline: 116006

Landratsamt Mittelsachsen
Gleichstellungsbeauftragte
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
03731-7993328
www.landkreis-mittelsachsen.de

Landratsamt Mittelsachsen
insoweit erfahrene Fachkraft - Frau Gnauck
03731-7993259

Beratungstelefone

Kinder- und Jugendtelefon 116111 oder 0800-116111
Montag bis Samstag 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Nummer gegen Kummer
0800-1110333

Elterntelefon
0800-1110550
Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Telefonseelsorge
Evangelisch: 0800-1110111
Katholisch: 0800-1110222
www.telefonseelsorge.de

wichtige weitere Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Giftnotruf	0361-730730
ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
augenärztlicher Bereitschaftsdienst	03727-19292

Meldung von Kindeswohlgefährdungen	03731-7990	03731-7993284
------------------------------------	------------	---------------

Inobhutnahme Landkreis Mittelsachsen	03726-7927207	0160-91581706
--------------------------------------	---------------	---------------

Anhangsverzeichnis

Hausordnung.....	20
Beobachtungsbogen Gefährdungsmeldung an das Landratsamt Mittelsachsen	22

Förderzentrum „Clemens Winkler“

Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung



Hausordnung

Unsere Schule ist ein Ort zum Lernen – Fördern – Leben für uns alle.
Deshalb geben wir uns die folgenden Grundregeln:

§ 1

Cool ist....

1. ... dass wir gewaltfrei, sowohl körperlich als auch verbal, miteinander leben.
2. ... wenn wir uns im Schulhaus leise bewegen,
3. ... wenn wir höflich und respektvoll miteinander umgehen,
4. ... wenn wir das Eigentum der anderen, insbesondere das der Schule, achten.
5. ... dass wir alle unsere benötigten Unterrichtsmaterialien und Hausaufgaben, auch die Sportsachen, verlässlich und einsatzbereit dabei haben.
6. ... dass wir im Unterricht aufpassen, aktiv mitarbeiten und so den Übergang zur nächsten Schule erfolgreich meistern.
7. ... dass wir selbst auf unsere Sachen achten. Für nicht im Unterricht benötigte Sachen übernimmt die Schule keine Haftung.
8. ... dass wir uns an alle Hygieneregeln halten.

§ 2

Erwachsene sind unsere Stützen beim Lernen und wir befolgen ihre Anweisungen.

§ 3

Pausen, Unterrichtsbeginn und –ende

1. Ab 7:00 Uhr können wir das Schulhaus betreten. Wir gehen in unsere Klassenzimmer und beschäftigen uns dort leise. Um 7:45 Uhr frühstücken wir gemeinsam und besprechen den Tag.
2. Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:
 1. Block 08:00 – 09:20 Uhr
 2. Block 09:45 – 11:05 Uhr
 5. Stunde 11:30 – 12:15 Uhr

6. Stunde 12:40 – 13:20 Uhr

7. Stunde 13:25 – 14:05 Uhr

Nach Unterrichtsende werden alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Zimmer gekehrt.

3. Die Pausen verbringen wir, abhängig von der Klassenstufe und dem Wetter, entweder im Schulhaus oder auf dem Schulhof und dem Sportplatz. Dabei achten wir aufeinander und nutzen die Zeit zur Erholung.
4. Handys sind im Unterricht auszuschalten und im Ranzen zu verstauen. In den Pausen können wir ab Klasse 4 die Handys nutzen. Alle anderen elektronischen Geräte bleiben zu Hause. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Schule nicht.

§ 4

Strikte Verbote muss es auch geben, damit unser Zusammenleben funktionieren kann:

1. Keinen Platz an unserer Schule haben:
 - Rassismus, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, verfassungsfeindliche Symbole und Äußerungen,
 - Mobbing/Cybermobbing
 - Waffen, Drogen, Alkohol, Nikotin und E-Zigaretten, pyrotechnische Erzeugnisse, **sowie sämtliche andere Rauchwaren und deren Zubehör**
 - Glasflaschen, koffeinhaltige Getränke, **Energydrinks und ähnliche Getränke**
 - pornographische Erzeugnisse.
2. Um Verletzungen anderer zu vermeiden, werfen wir nicht mit Steinen oder anderen Dingen und im Winter nicht mit Schneebällen.

§ 5

Bei Verstößen gegen die Hausordnung greifen schulrechtliche Konsequenzen.

Bei körperlichen Angriffen gegenüber Erwachsenen wird gemäß SächsSchulG § 39 Abs. 2 Nr. 4 der vorläufige Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen ausgesprochen.

Ute Schnabel
Schulleitung

Karin Ulbricht
stellvertretende Schulleitung

Brand-Erbisdorf, 25.09.2023



Handreichung Kinderschutz



Kapitel 3.2 Beobachtungsbogen zu Gefährdungsrisiken

Beobachtungsbogen zu Gefährdungsrisiken für Schulen



Handreichung Kinderschutz



Name des Schülers/ der Schülerin: _____
 Beobachteter bzw. dokumentierter Zeitraum: _____

Angaben zur dokumentierenden Lehrkraft/Fachkraft

Einrichtung/ Schule: Förderzentrum "Clemens Winkler"
 Funktion: _____
(Beratungslehrer, Klassenlehrer, etc.)
 Name: _____
 Adresse: _____
 Telefonnummer: _____

Angaben zu Personensorgeberechtigten:

Vater: _____ Mutter: _____
 Name: _____ Name: _____
 Adresse: _____ Adresse: _____
 Telefonnummer: _____ Telefonnummer: _____

Hinweise zur Dokumentation:

Für die Dokumentation sind insbesondere folgende inhaltliche Aspekte wichtig:

- zugrundeliegende Beobachtungen
- aus der Hypothese abgeleitete Handlungsschritte und fachliche Begründung für das weitere Vorgehen
- Dokumentation der Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse
- Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in kollegialer Beratung mit Beratungslehrer, Leitung und gegebenenfalls weiteren an der Schule tätigen Fachkräften
- Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen und der Ergebnisse, ggf. im Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Dokumentation der Handlungsschritte bzw. der ggf. angebotenen eigenen fachlichen Beratungs- und Hilfsangebote und / oder angebotener fachlicher Hilfen externer Fachdienste
- Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten

Falls die dokumentierten Schritte nach fachlicher Einschätzung nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind, erfolgt die Übergabe der Dokumentation an das Jugendamt zur Veranlassung weiterer notwendiger Schritte sowie eine Vereinbarung über die weitere Kooperation im Einzelfall.



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____ Zeitpunkt der Einschätzung: _____
 Alter: _____ Lehrkraft/Fachkraft: _____

Aufmerksamkeitsrichtung	Beobachtungsbereich <i>(Indikatoren sind nicht abschließend und in Abhängigkeit vom Alter einzuschätzen)</i>	Sind Auffälligkeiten erkennbar? <i>(bitte ankreuzen)</i>	Beschreibung der Auffälligkeiten Wer hat was beobachtet/ erfahren	Reflexion im Kollegium und Einschätzung ob und inwieweit dadurch Probleme für das Kind entstehen
Teil A Situation des Kindes	(1) Grundversorgung			
	▪ Altersgemäße Ernährung	<input type="checkbox"/>		
	▪ Witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>		
	▪ Gesundheitsvorsorge	<input type="checkbox"/>		
	▪ Wohnen/ Hausbesuch des Lehrers	<input type="checkbox"/>		
	▪ Betreuung / Aufsicht des Kindes	<input type="checkbox"/>		
	▪ Schutz vor Gefahren	<input type="checkbox"/>		
	▪ Emotionale Zuwendung	<input type="checkbox"/>		
	▪ Körperpflege	<input type="checkbox"/>		
	▪ Individualität / Selbstbestimmung	<input type="checkbox"/>		
	▪ Sonstiges	<input type="checkbox"/>		



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____

Zeitpunkt der Einschätzung: _____

Alter: _____

Lehrkraft/Fachkraft: _____

Aufmerksamkeitsrichtung	Beobachtungsbereich <i>(Indikatoren sind nicht abschließend und in Abhängigkeit vom Alter einzuschätzen)</i>	Sind Auffälligkeiten erkennbar? <i>(bitte ankreuzen)</i>	Beschreibung der Auffälligkeiten Wer hat was beobachtet/ erfahren	Reflexion im Kollegium und Einschätzung ob und inwieweit dadurch Probleme für das Kind entstehen
Teil A Situation des Kindes	(2) Erscheinungsbild des Kindes			
	<u>(c) Sozialverhalten</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blickkontakt fehlt <input type="checkbox"/> ▪ distanzlos vs. überangepasst <input type="checkbox"/> ▪ Vermeidung von Körperkontakt <input type="checkbox"/> ▪ Verhalten gegenüber anderen Personen <input type="checkbox"/> ▪ Orientierung an Regeln / Grenzen; Integration in Gruppe <input type="checkbox"/> ▪ lügen, stehlen, erpressen <input type="checkbox"/> ▪ weglaufen, streunen <input type="checkbox"/> ▪ kein regelmäßiger Schulbesuch <input type="checkbox"/> <p>Anzahl entschuldigter Fehltage: _____</p> <p>Anzahl unentschuldigter Fehltage: _____</p>			



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____

Zeitpunkt der Einschätzung: _____

Alter: _____

Lehrkraft/Fachkraft: _____

Aufmerksamkeitsrichtung	Beobachtungsbereich <i>(Indikatoren sind nicht abschließend und in Abhängigkeit vom Alter einzuschätzen)</i>	Sind Auffälligkeiten erkennbar? <i>(bitte ankreuzen)</i>	Beschreibung der Auffälligkeiten Wer hat was beobachtet/ erfahren	Reflexion im Kollegium und Einschätzung ob und inwieweit dadurch Probleme für das Kind entstehen
Teil A Situation des Kindes	(3) Interaktion zwischen Bezugsperson(en) und Kind			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bindung zum Kind <input type="checkbox"/> ▪ Interesse am Kind <input type="checkbox"/> ▪ Umgang mit dem Kind <input type="checkbox"/> ▪ Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind <input type="checkbox"/> ▪ Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse <input type="checkbox"/> ▪ Körperkontakt <input type="checkbox"/> ▪ Erziehungsverhalten <input type="checkbox"/> ▪ Umgang mit Konflikten (inner- und außerfamiliär) <input type="checkbox"/> ▪ Umgangston, verbale Stimulation <input type="checkbox"/> ▪ Grenzsetzung <input type="checkbox"/> ▪ Tagesstruktur <input type="checkbox"/> ▪ Spielmöglichkeiten <input type="checkbox"/> ▪ Über-/Unterforderung des Kindes <input type="checkbox"/> ▪ Isolation des Kindes <input type="checkbox"/> ▪ eingeschränkter Bewegungsraum <input type="checkbox"/> ▪ Gewalt gegen das Kind <input type="checkbox"/> 			



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____

Zeitpunkt der Einschätzung: _____

Alter: _____

Lehrkraft/Fachkraft: _____

Aufmerksamkeitsrichtung	Beobachtungsbereich <i>(Indikatoren sind nicht abschließend)</i>	Ist Beobachtungsbereich erkennbar?	Beschreibung der Auffälligkeiten Wer hat was beobachtet/ erfahren	Reflexion im Kollegium und Einschätzung ob und inwieweit dadurch Probleme für das Kind entstehen
Teil B Situation der Familie	(3) Problemakzeptanz Problemkongruenz			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem <input type="checkbox"/> ▪ stimmen die Sorgeberechtigten und die Lehrkräfte/ Fachkräfte in der Problembeschreibung überein <input type="checkbox"/> 			
	(4) Kooperationsbereitschaft			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Annahme von Gesprächsangeboten <input type="checkbox"/> ▪ Vereinbarungen <input type="checkbox"/> ▪ Aushandlungsbereitschaft <input type="checkbox"/> ▪ Hausbesuche <input type="checkbox"/> ▪ Aushandlungsbereitschaft <input type="checkbox"/> ▪ Interaktionsverhalten <input type="checkbox"/> ▪ Verantwortliches Handeln für das Kind <input type="checkbox"/> ▪ Bereitschaft zur Annahme von Hilfen <input type="checkbox"/> 		Wann: Welche: Am:	



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____

Zeitpunkt der Einschätzung: _____

Alter: _____

Lehrkraft/Fachkraft: _____

Fachliche Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft/ Fachkraft am ____ . ____ . ____ (Datum)

Fachliche Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft/ Fachkraft
<p>Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</p> <p><input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> sind nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> liegen vor <input type="checkbox"/> liegen akut vor</p> <p>Gefährdungsbereiche</p> <p><input type="checkbox"/> Vernachlässigung <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung</p> <p><input type="checkbox"/> elterliche Konflikte um das Kind <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt (Jugendalter)</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Gefährdungslage (z. B. Sucht, psych. Erkrankung eines Elternteils)</p> <p>Begründen Sie Ihre Einschätzung unter Beachtung von Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie des Alters des Kindes:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>



Handreichung Kinderschutz



Name des Kindes: _____

Zeitpunkt der Einschätzung: _____

Alter: _____

Lehrkraft/Fachkraft: _____

Überprüfung der Wirksamkeit am ____ . ____ . ____ (Datum)

(Kontrolle, ob festgelegte Ziele nach dem Ablaufen einer festgelegten Frist erreicht wurden)

Einschätzung des Kollegiums, ob weitere Handlungsschritte und Maßnahmen notwendig sind

- Gefährdungsrisiko ist behoben weitere Hilfen werden angeboten
- Gefahr konnte nicht abgewendet werden → Meldung an das Jugendamt

**Einschaltung des Jugendamtes erst wenn:
(mit Übersendung der Dokumentation):**

- vereinbarte Maßnahmen die Gefährdung nicht abwenden
- die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind und weiterführende Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden
- Eltern die Mitwirkung verweigern oder dazu nicht in der Lage sind
- die Gefährdung sich zu einer (vermuteten) akuten Kindeswohlgefährdung entwickelt

Datum

Unterschrift Lehrkraft/ Fachkraft

Unterschrift Schulleitung